

# **Vereinbarung**

über die Durchführung einer Forschungsarbeit

abgeschlossen zwischen

der inatura – Erlebnis Naturschau GmbH, Jahngasse 9, A-6850 Dornbirn, vertreten durch **Dr. Margit Schmid** und **Dr. Peter Schmid** als Auftraggeber einerseits

und **NN** als Auftragnehmer andererseits

## **I.**

### **Gegenstand**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Kalenderjahr 200x für den Auftraggeber folgenden Forschungsauftrag zu erfüllen:

### **Projekttitle**

Die Arbeiten sind im Projektantrag vom xx.xx.200x beschrieben.

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolgs erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an vom Auftraggeber verlangten Besprechungen sind im Rahmen dieses Auftrags zu erbringen.

Änderungen des festgelegten Leistungsinhaltes, insbesondere des Erfüllungstermins, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf seine Kosten Subunternehmer oder sonstige Hilfskräfte beizuziehen; diese hat er dem Auftraggeber auf Verlangen namhaft zu machen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er über die zur Auftrageserfüllung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und alle notwendigen Hilfsmittel und Geräte verfügt.

## **II.**

### **Entgelt**

Für die Durchführung des im Punkt I. beschriebenen Forschungsauftrages erhält der Auftragnehmer ein pauschales Entgelt in Höhe von **EUR 0.000,-** zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer, zahlbar spätestens 31.12.200x innerhalb von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Abgabe des Berichts durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers.

Darin enthalten sind alle dem Auftragnehmer mit der Erfüllung des Auftrages entstehenden Kosten und Aufwendungen für Arbeit und Mühe, Bereitstellung der Infrastruktur einschließlich aller Nebenkosten, Spesen und Abgaben etc.

### **III. Rücktritt vom Vertrag / Pönale**

Der Auftraggeber kann gemäß § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer mit der Leistung im Verzug ist oder wenn auf Seiten des Auftragnehmers Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

~~Unabhängig vom Eintritt eines Schadens ist der Auftraggeber berechtigt, zur Terminsicherung für jeden Monat Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe (Pönale) von:  
6% der Auftragssumme, bei Aufträgen bis € 22.000,-  
3% der Auftragssumme, bei Aufträgen bis € 73.000,-  
2% der Auftragssumme, bei Aufträgen über € 73.000,-  
vom Auftragnehmer zu verlangen bzw. vom Entgelt einzubehalten.~~

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für ihn vorhersehbare Gründe, die eine Einhaltung des Abgabetermins voraussichtlich unmöglich machen, dem Auftraggeber ohne Verzug schriftlich mitzuteilen.

### **IV. Übergabe und Verwendung der Forschungsergebnisse**

Der Auftragnehmer hat die Forschungsergebnisse dem Auftraggeber bis Jahresende als schriftlichen Bericht sowohl in Papierform als auch digital vorzulegen.

Zoologische und botanische Fund- und Beobachtungsdaten sind auf Artniveau in digitaler Form nach beiliegendem Merkblatt abzugeben. Sämtliche Funde und Beobachtungen sind mit Koordinaten (Gauss-Krüger oder Bundesmeldenetz) zu verorten. Sind genaue Angaben möglich (Nistplätze, Fallenstandorte etc.), so sind Punktkoordinaten anzugeben. Bei sonstigen Sichtungen sind Standort (Punkt) und potentieller Aktionsradius des Tieres (Vertrauenkreis) anzugeben. Rasterkartierungen werden nicht akzeptiert.

Belegexemplare der gesammelten Objekte sind determiniert, vollständig beschriftet (wissenschaftlicher Name, Fundort, Finder) und präpariert zu übergeben. Eine digitale Liste der Objekte nach beiliegendem Merkblatt ist beizufügen.

Der Auftraggeber wird auf der Website der inatura – Erlebnis Naturschau GmbH (<http://inatura.at/>) und in internationalen Vernetzungsprojekten, an denen die inatura beteiligt ist, auf den Bericht hinweisen; der Auftragnehmer wird als Autor namentlich genannt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer erforschten und übergebenen Daten in folgende Datenbanken aufzunehmen:

- NaturArchiv des Museums inatura
- Datenbank der Umweltschutzabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung bzw. der Abteilungen Wirtschaft und Umweltschutz bei den Bezirkshauptmannschaften

- Datenbanken aller internationalen Biodiversitäts-Informationssysteme (z.B. BIOCASE, GBIF und Nachfolgeprojekte), an denen die inatura – Erlebnis Naturschau GmbH beteiligt ist.

Der Auftraggeber bzw. die genannten Stellen sind berechtigt, die Daten in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu verwenden.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber zu einer Weitergabe der Forschungs-Daten an Dritte nur in Zusammenhang mit Aufträgen des Landes berechtigt. Die Auftragnehmer sind zu verpflichten, die Daten nur im Rahmen des erteilten Auftrages zu verwenden und den Autor bzw die Quelle anzugeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Forschungsergebnisse populärwissenschaftlich-medial zu verwerten (Presseaussendungen, Präsentation im Museum). Der Name des Auftragnehmers ist zu nennen. Die Rechte des Auftragnehmers bleiben selbstverständlich gewahrt.

Der Auftragnehmer ist seinerseits berechtigt, die aus dem Projekt gewonnenen Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikation oder sonst medial zu verbreiten. Er hat dabei in jedem Fall den Vermerk "im Auftrag der inatura - Erlebnis Naturschau GmbH, Dornbirn" beizufügen. Sonderdrucke sind der Bibliothek des Museums inatura zur Verfügung zu stellen, auch bei weiterführender Verarbeitung der Erkenntnisse.

## **V.**

### **Sonstige Vereinbarungen**

Alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Freilandarbeiten sind so vorzunehmen, dass die Natur so wenig wie möglich geschädigt wird und Konfrontationen mit anderen Personen vermieden werden. Die Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen (z.B. Sammelbewilligung, Fahrgenehmigung etc.) obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für im Rahmen der Forschungstätigkeit entstandene Schäden, weder für den Auftragnehmer, noch für die Schäden, die er gegenüber Dritten verursacht.

Änderungen dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterfertigt werden.

Bei der Vergabe von Teilprojekten hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf einen Folgeauftrag.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach dem für Dornbirn örtlich zuständigen Gericht. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Dornbirn , am

der Auftraggeber

der Auftragnehmer